

# Beitragsordnung



## § 1 Beitragszweck

Funktionsbezeichnungen erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

Der Pétanque Club Biberach/Riß e. V. bestreitet die Aufwendungen für seine Vereinstätigkeit sowie seine Verbindlichkeiten aus der Zugehörigkeit zu anderen sportlichen Organisationen, dem Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden Württemberg e. V. und dem Württembergischen Landessport Bund, aus dem Aufkommen der Beiträge seiner Mitglieder auf der Grundlage der Satzung des Pétanque Club Biberach/Riß e. V.

## § 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Der gem. § 5 der Satzung des Pétanque Club Biberach/Riß e. V. zu leistende Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er setzt sich zusammen aus einem
  - Allgemeinbeitrag, über dessen Höhe der Vorstand beschließt
  - einem zusätzlichen Beitrag entsprechend der Lizenzgebühr des BBPV
2. Der dem Pétanque Club Biberach/Riß e. V. zustehende Beitrag gem. Abs. 1 beträgt:
  - für Erwachsene .....30,- € (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - für Familien .....50,- € (Ehepaare/Lebensgemeinschaften und deren minderjährige Kinder bzw. Kinder in der Bildung/ Ausbildung/Studium bis zu deren/dessen Abschluss)
  - Kinder und Jugendliche ..... 0,- €
  - Spielerlizenz (für Liga, lizenzpflichtige Turniere etc.) richtet sich in der Höhe nach dem vom BBPV angesetzten Beitrag

## § 3 Fälligkeit,

Zahlungsverfahren und Verzugsregelungen

- 1 Im 2. Quartal des Wirtschaftsjahres werden Mitgliedsbeiträge per Lastschrift eingezogen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle, bei Beitritt ab dem 1. Juli der halbe Beitrag fällig.
- 2 Erfolgt im Abbuchungsverfahren eine Rückbelastung des Pétanque Club Biberach/Riß e. V. infolge einer nicht einlösbaren Lastschrift, hat das zur Zahlung verpflichtete Mitglied dem Pétanque Club Biberach/Riß e. V. alle dadurch entstehenden Aufwendungen zu erstatten, mindestens jedoch die hierbei anfallenden Bankgebühren für die Rückbelastung. Unberührt bleibt die Erhebung von Verzugszinsen nach Abs. 3.
- 3 Kommt das Mitglied aus einem von ihm zu vertretenden Grunde mit der Beitragszahlung in Verzug, sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins (§ 247 BGB) zu entrichten.

## § 4 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag des auf die Beschlussfassung folgenden Kalendertages in Kraft. Vorstehende Beitragsordnung wurde vom Vorstand in seiner Sitzung am 26. März 2019 so beschlossen. Sie ist Teil der neuen Satzung welche an der Mitgliederversammlung vom 10. November 2018 beschlossen wurde.

Diese Beitragsordnung wird am 1. Januar 2025 wirksam.